

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 33 (1925)

**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** Lichtbilderserien

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lebensrettenden Einspritzen des Blutes eines Menschen in das Blutgefäß eines anderen Menschen eine gewisse Rolle spielt. Die einzelnen Gruppen sind ungleich häufig vertreten. Innerhalb der weißen Rasse gehören 80 bis 85 % aller Menschen zur Gruppe 1 und 2, auf die Gruppe 3 entfallen 10—12 %, der Rest auf die Gruppe 4. Selbstverständlich darf man einem Kranken nur das Blut eines Menschen aus derselben Gruppe einspritzen, das heißt beim vorhergehenden Versuch darf ein Tropfen des Blutes des Blutspenders die Blutkörperchen in einem Tropfen des Blutes des Kranken nicht verklumpen, nicht agglutinieren.

In einem Mordfalle wurde dem Gerichtsarzte die Frage vorgelegt, ob Blutflecke auf dem Kleidungsstück eines Beschuldigten von dem Ermordeten herrühren könnten. Die Blutflecke gehörten einer andern Blutgruppe an als der des Ermordeten und der gleichen wie die des Beschuldigten, der sie auf Nasenbluten zurückführen wollte.

Praktisch wichtig ist es, daß auch bei getrocknetem und mehrere Monate altem Blut eine Gruppendiagnose sehr oft noch möglich ist. Auch Leichenblut gibt ziemlich einwandfreie Resultate. Die Blutgruppenzugehörigkeit vererbt sich. Die Kinder können demnach nur solche Blutkörpereigenschaften besitzen, die bei einem der Eltern aufgetreten sind. Umgekehrt kann bei bekanntem Bluttypus von Mutter und Kind auch die Gruppe des Vaters innerhalb gewisser Grenzen festgelegt werden, ausgenommen die Fälle, bei denen Mutter und Kind zur gleichen Blutgruppe gehören. Es ließe sich demnach im allgemeinen nachweisen, daß eine bestimmte Person als Vater nicht in Frage kommt. Praktisch von Bedeutung wäre das vor allem bei den zahlreichen Alimentationsprozessen, wo von einem bestimmten Manne behauptet wird, er sei der Vater eines bestimmten Kindes. Auch beim Verdacht der in manchen Ländern nicht seltenen Kindes-

unterschiebungen könnte unter Umständen durch die Blutgruppenuntersuchung Klarheit geschaffen werden.

Sind die Vererbungsverhältnisse des Blutes so sichergestellt, daß sie der Gerichtsarzt zur Grundlage eines Gutachtens machen darf? Es sind bisher etwa 500 Familien in dieser Beziehung untersucht worden, wobei die Vererbung der Blutgruppen sich fast stets bestätigen ließ. Die in chirurgischen Kliniken angewandten Verfahren leiden alle darunter, daß sie zwecks Auswahl eines Blutspenders für Bluttransfusionen in wenigen Minuten zum Ziele führen sollen; es können bei derartigen Schnellmethoden gelegentlich Fehlbestimmungen vorkommen. Für gerichtlichmedizinische Zwecke, bei denen Eile nicht not tut, müssen die Untersuchungen genauer und mehrmals durchgeführt werden. Zur Ausführung des Versuches genügen wenige Tropfen frischen oder auch kleine Spritzer angetrockneten Blutes.

## Lichtbilderserien

stellen wir folgende leihweise zur Verfügung

- Erste Hilfe
- Infektionskrankheiten des Kindesalters
- Säuglingspflege
- Rachitis (Rippsucht)
- Tuberkulose (influsive chirurgische)
- Geschlechtskrankheiten
- Krebs
- Pocken
- Kropf
- Zahnpflege
- Schwangerschaft
- Spitalexpedition ins russische Hungergebiet.

Die Serien enthalten 50—80 Bilder.

Rechtzeitige Anmeldungen sind notwendig, da die Serien beständig zirkulieren.

**Bedingungen:** Haftung für beschädigte Bilder, Portovergütung, Rücksendung tags nach Vortrag.

**Zentralsekretariat  
des schweiz. Roten Kreuzes.**